

# Amtlicher Anzeiger

## für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 20. (IV. Jahrg.)

III. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 15. Mai 1902.

No. 16.

**Inhalt:** Gouvernements-Verfügung betreffend Ausrüstung der Polizeitruppen. — Statut der Arbeitervermittlungsstelle Bagamoyo. — Personalnachrichten.

### Gouvernements-Verfügung.

An sämtliche Polizei-Abtheilungen.

Für die Polizeitruppen (ausgenommen Langenburg) kommen Tornister, Tornisterbeutel sowie hintere Patronentaschen in Wegfall.

Die vorhandenen Bestände einschliesslich Tragegerüste sind mit nächster Gelegenheit dem Kommando einzusenden.

Abschnitt II B. Ziffer 2 der Bekleidungs-Bestimmungen — Kommando-Befehl vom 2. Februar 1900 J.-No. 716 II — ist entsprechend zu ergänzen.

Dar-es-Salâm, den 9. Mai 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Graf von Götzen.

J.-No. 1630 II.

### Statut

#### der Arbeitervermittlungsstelle Bagamoyo.

§ 1.

Die Kommunalverwaltung Bagamoyo errichtet versuchsweise in Bagamoyo eine Arbeitervermittlungsstelle für eingeborene Arbeiter.

§ 2.

Anträge auf Arbeitervermittlung sind an die Arbeitervermittlungsstelle Bagamoyo zu richten.

§ 3.

Die Anträge auf Arbeitervermittlung müssen enthalten:

1.) Name des Unternehmens und Leiter derselben.

2.) Zahl der gewünschten Arbeiter unter Angabe, ob auch Frauen und Kinder mitgebracht werden dürfen.

3.) Zeitpunkt der Lieferung der Arbeiter.

4.) Weg den die Arbeiter nehmen sollen, über Land oder mit Dhau- oder Dampfgelegenheit; in ersterem Falle, ob über Pangani oder Tanga, sowie ob ein Führer zur Verfügung gestellt wird oder ob die Arbeitervermittlungsstelle einen solchen stellen soll.

5.) Angabe der Zeitdauer, für welche die Arbeiter verlangt werden.

6.) Ungefähre Angabe des Lohnes, (Mitteilung ob Bau von eigenen Häusern und Anlage von Schamben gestattet ist.)

7.) Angabe der Arbeit, zu welcher die Leute herangezogen werden sollen.

8.) Angabe des Stammes, dem die gewünschten Arbeiter angehören sollen: a.) Waniamwesi und Wasekuma, b.) Wasagara pp. c.) Küstenleute. Fehlt eine solche Angabe, so bleibt die Wahl der Arbeitervermittlungsstelle überlassen.

Bei Stellung des Antrages muss zur Bestreitung der im § 5 genannten Vermittlungskosten pro Kopf des gewünschten Arbeiters ein Betrag von 5 Rupie bei der Kommunalkasse in Bagamoyo eingezahlt werden; über Verwendung dieses Betrages wird genaue Rechnung gelegt, etwa verbleibende Ueberschüsse werden alsbald, nachdem die Arbeiter in Marsch gesetzt sind zurückgezahlt.

§ 4.

Die Lieferung der verlangten Arbeiter kann nur nach Massgabe des vorhandenen Angebots erfolgen. Die Erledigung der Lieferungsaufträge erfolgt in ihrer Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Anmeldung, sofern nicht besondere Gründe vorliegen, welche für die Arbeitervermittlungsstelle eine Ausnahme rechtfertigen. Treffen mehrere Anmeldungen mit der gleichen Post ein, so werden Bestellungen für einen früheren Zeitpunkt vor den andern erledigt.

§ 5.

An Vermittlungskosten sind zu zahlen:

1.) die der Arbeitervermittlungsstelle erwachsenen Selbstkosten wie Karawansereigebühr und Fährgelder für die Arbeiter, deren Frauen Kinder und Boys, Poseho, Lohn für Führer etc.

2.) als Ersatz für allgemeine Auslagen ein Höchstbetrag von 1½ Rupie für jeden gelieferten Arbeiter. Die Arbeitervermittlungsstelle wird sich bemühen die Vermittlungskosten möglichst auf das geringste Mass zu beschränken und voraussichtlich in der Lage sein, eine Ermässigung der oben unter 2 genannten Gebühr von Fall zu Fall eintreten zu lassen.

§ 6.

Für etwaiges Entlaufen der Arbeiter auf dem Wege von Bagamoyo bis zur Arbeitsstelle ist die Arbeitervermittlungsstelle nicht verantwortlich, die derselben entstandenen Baarauslagen müssen auch für solche entlaufenen Leute erstattet werden.

§ 7.

Um jede Konkurrenz zu vermeiden, wird gebeten so lange die Arbeitervermittlungsstelle im Stande ist Arbeiter zu liefern keine eigenen Anwerber nach Bagamoyo und Saadani zu schicken.

§ 8.

Die Arbeitervermittlungsstelle kann die Lieferung von Arbeitern für einzelne Unternehmer von besonderen Bedingungen abhängig machen.

Bagamoyo, den 1. Mai 1902.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann

I. V.

Boeder.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Dar-es-Salâm, den 15. Mai 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götzen,

J. No. 1459.

## Personalnachrichten.

Ernannt: Bergassessor Haber unter Verleihung des Characters als Kaiserl. Regierungsrath zum etatsmässigen höheren Bergbeamten; Gouv.-Sekretär Schüssler zum Vorstand der Hauptkasse; die Bureauassistenten 1. Cl. Brandenburg, Cohrs, Scherf, Steinhäuser zu Gouv.-Sekretären, Dahlgrün zum Bezirksamtssekretär.

Versetzt: die c. Bureau-Assistenten 1. Cl. Nopp von Kilwa nach Dar-es-Salâm und Lidke von Dar-es-Salâm nach Kilwa.

Wieder eingetroffen; Gouv.-Sekretär Cohrs und Bureau-Assistent 2. Cl. Weidner.

Abgereist mit Heimathsurlaub; Ingenieur Sell, Hochbautechniker Labes, Bahnmeister Müller.

Gestorben: Bootsmann Piehl am 11. Mai.